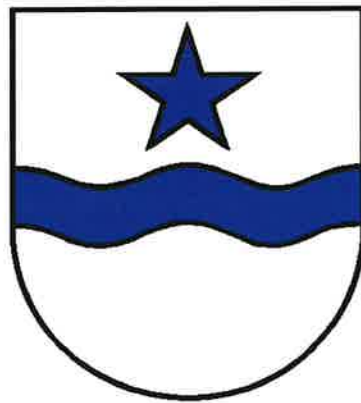


Einwohnergemeinde Luterbach



Parkierungsreglement

(Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach

- gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 –

beschliesst folgendes Reglement:

Zweck	§ 1	¹ Ziel und Zweck dieses Reglements ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung und des gewerblichen sowie privaten Bedarfs ausgerichtete Regelung über die Bereitstellung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge. ² Als öffentliche Parkplätze gelten die markierten Parkfelder auf öffentlichen Strassen und Plätzen, gekennzeichnete Parkfelder auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie öffentliche Parkhäuser, welche im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.
Massnahmen	§ 2	¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. ² Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
Parkplatzkategorien	§ 3	¹ Auf dem Gemeindegebiet von Luterbach gelten die folgenden Parkplatzkategorien: a) Blaue Zone mit Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte b) Weisse Zone mit maximal 4 Stunden Parkzeit und Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit Parkkarte c) Kurz- und Langzeitparkplätze mit Gebührenpflicht d) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z. B. für Güterumschlag, für Behinderte und Taxi ² Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen. Insbesondere kann er eine spezielle Regelung für das Nachtparkieren erlassen.
Parkkarten/ Grundsätze	§ 4	¹ Parkkarten ermöglichen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den markierten Parkplätzen in den entsprechend signalisierten Zonen. ² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. ³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.
Parkkarten- Bezugsberechtigung	§ 5	¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

² Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat und 1 Jahr besteht auf Gesuch hin namentlich die Bezugsberechtigung wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Luterbach
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Luterbach

³ Der Gemeinderat kann mittels Verordnung weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als eine Woche berechtigten, namentlich:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Luterbach.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Luterbach.
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten.
- d) Handwerkerinnen und Handwerker sowie Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Luterbach.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben. In begründeten Einzelfällen kann die Bauverwaltung zeitlich beschränkte Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁵ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Gebührenrahmen

§ 6

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Parkkarten innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

- a) pro Tag zwischen CHF 5.00 bis CHF 10.00
- b) pro Woche zwischen CHF 15.00 bis CHF 30.00
- c) pro Monat zwischen CHF 30.00 bis CHF 50.00
- d) pro Jahr zwischen CHF 240.00 bis CHF 480.00

² Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen 0.50 bis 1.00 Franken pro halbe Stunde. Der Gemeinderat kann anordnen, dass die erste Stunde gebührenfrei ist.

Verordnung

§ 7

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:

- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens
- b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte
- c) die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten
- d) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
- e) die Gebühren
- f) die Zuständigkeiten

Vollzug

§ 8 ¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

a) der Baubehörde, resp. Gemeindeverwaltung was die baupolizeilichen und administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft.

b) dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.

² Die Gemeinde stellt für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

Inkrafttreten

§ 9 ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht über das ganze Gemeindegebiet auf der Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.

³ Alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Das Parkierungsreglement wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach am 03. November 2025 beschlossen und von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach am 02. Dezember 2025 genehmigt und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:



Aline Leimann

Der Gemeindeschreiber:



Damjan Gasser